

DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG (EAU) – TEIL 2

Wie in unserer ersten Fachinformation zu diesem Thema angekündigt, erhalten Sie heute weitere Informationen zur eAU.

Auf den Punkt gebracht

- Krankenkassen stellen die AU-Bescheinigung ab 1. Januar 2022 elektronisch zum Abruf für Arbeitgeber bereit.
- Der elektronische Abruf wird für Arbeitgeber zum 1. Juli 2022 verpflichtend.
- Arbeitnehmer müssen ihrem Arbeitgeber dann keine AU-Bescheinigung mehr vorlegen. Die Pflicht, den Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren, besteht fort.

Ärzte und Krankenhäuser sind schon dabei

Mit einiger Verzögerung startete das elektronische Verfahren am 1. Oktober 2021. Seitdem schicken Vertragsärzte und Zahnärzte AU-Bescheinigungen elektronisch an die Krankenkasse. Krankenhäuser übermitteln Zeiten eines stationären Aufenthaltes im Rahmen ihres Entlassungsmanagements an die Krankenkassen.

Zum Jahreswechsel startet das Pilotverfahren für Arbeitgeber

Zum 1. Januar 2022 wurde der zweite Digitalisierungsschritt gegangen. Krankenkassen stellen den Arbeitgebern die AU-Bescheinigung zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Zunächst allerdings nur als Pilotverfahren, weil die flächendeckende Umstellung auch hier mehr Zeit benötigt hat, als ursprünglich geplant war. Ab 1. Juli 2022 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Daten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Bis dahin sind Arbeitnehmer noch verpflichtet, ihrem Arbeitgeber den sogenannten „gelben Schein“ vorzulegen.

Dass die Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich über eine Arbeitsunfähigkeit informieren müssen – daran ändert sich auch mit dem neuen Verfahren nichts. Ebenso bei privat Krankenversicherten, Krankschreibungen von Privatärzten und bei Erkrankungen im Ausland. Sie bleiben, zumindest vorerst, vom neuen eAU-Verfahren ausgenommen.

So funktioniert die eAU

Um am eAU-Verfahren teilzunehmen, brauchen Arbeitgeber oder ihre Steuerberater ein systemgeprüftes Programm, eine elektronisch gestützte systemgeprüfte Ausfüllhilfe oder ein systemunterstütztes Zeiterfassungssystem. Die Daten werden über den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung gestellt. Die Krankenkassen stellen die relevanten Daten grundsätzlich spätestens am Folgetag der Anfrage, zum Abruf bereit.

Aber Vorsicht: Die Ärzte übermitteln die Daten gegebenenfalls erst am Tagesende an die Krankenkassen und darüber hinaus ist eventuell die Vorlage einer AU-Bescheinigung erst Pflicht, wenn ein Arbeitnehmer länger als drei Tage erkrankt. In dieser Konstellation ist ein Abruf frühestens erst am fünften Tag sinnvoll. Bei verfrühten Anfragen erhalten Arbeitgeber ansonsten das Kennzeichen „4“ zurückgemeldet: „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

Auch bei geringfügig Beschäftigten ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich. Dafür müssen Arbeitgeber aber wissen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Sie sollten diese daher beim Minijobber erfragen und im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen.

Vorbereitung und Ausblick

Es ist ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema vertraut zu machen, denn dann bleibt genug Zeit, um die Lohnabrechnungs-Software auf den neuesten Stand zu bringen und die betriebsinternen Abläufe neu zu ordnen.

Viele Wohnungsgenossenschaften wickeln ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung über die VRG HR GmbH ab. Laut Mitteilung der VRG wird an einer Lösung gearbeitet.

Über die Lohnprogramme von DATEV ist der Abruf bereits jetzt möglich.

Mit der neuen sv.net-Version 22.0.0 steht auch hier ein entsprechendes Formular für den elektronischen Abruf von AU-Bescheinigungen bei den Krankenkassen zur Verfügung.

Unterdessen wird die Kommunikation zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen weiterentwickelt. Von 2023 an sollen den Arbeitgebern auf Anfrage auch alle für die aktuelle Erkrankung relevanten Vorerkrankungszeiten mitgeteilt werden – unabhängig davon, ob diese anrechenbar sind oder nicht. Außerdem erzeugen die Krankenkassen dann automatisch Daten zum Ende der Entgeltersatzleistung für den Arbeitgeber.